

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

Landeshaus
-Sozialausschuss-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner: Janine Kolbig
Telefon: 0431 – 22 103 281
Telefax: 0174 - 24 21 6180
E-Mail: kolbig@zsl-nord.de
Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 28. Februar 2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2833

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für ein Landesantidiskriminierungsgesetz Schleswig-Holstein – Gesetzentwurf der Fraktion des SSW Drucksache 20/1544

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

wir begrüßen die Gesetzesinitiative des SSW. Das Gesetz gibt uns behinderten Menschen, die Möglichkeit, uns gegen die immer noch alltägliche Diskriminierung durch die Verwaltung zu wehren. Zwar sehen wir die ernsthaften Bemühungen der Landesregierung, Diskriminierung abzubauen, jedoch sind leider insbesondere die Träger der Eingliederungshilfe in der Umsetzung beziehungsweise Anwendung der mit der BTHG-Reform geänderten Gesetze auffällig zurückhaltend.

Zentrales Anliegen der Reform der Eingliederungshilfe und der damit verbundenen Überführung der Anspruchsnormen vom SGB XII ins SGB IX ist der Wechsel von einem entmündigenden Fürsorgesystem zu einem echten Teilhabeanspruch. Diesen Wechsel haben die Träger der Eingliederungshilfe auch nach drei Jahren immer noch nicht vollständig vollzogen. Teile der Verwaltung sind in ihrer Haltung immer noch im paternalistischen Fürsorgesystem verhaftet. Diese Haltung ist entmündigend und diskriminierend. Leider hat der entmündigende Umgang mit behinderten Menschen eine lange Tradition, weshalb viele Diskriminierte diesen Umgang nicht kritisch hinterfragen. Insbesondere die Vermutungsregelung des § 7, die Verbandsklage nach § 9 Abs. 1 und die Prozessstandschaft

Seiten 1 von 3

nach § 9 Abs. 3 LADG gibt uns als Selbstvertretungsorganisation die Möglichkeit, die Verwaltung in einen kritischen Diskurs über diskriminierende Haltungen zu zwingen.

Die diskriminierende Haltung der Verwaltung möchten wir an zwei Beispielen belegen:

- Wer einen Anspruch aus dem SGB XII geltend macht, muss in der Regel seine Einkommensverhältnisse nachweisen, indem er seine Kontoauszüge offenlegt. Dieses entwürdigende „sich nackt machen müssen“ ist im SGB IX nicht mehr vorgesehen. Gemäß § 135 SGB IX ist nunmehr der Steuerbescheid maßgebend. Dennoch wird in den Antragsformularen der Träger der Eingliederungshilfe nach wie vor die Vorlage der Kontoauszüge verlangt. Das ist auch insoweit erstaunlich, als dass eine chronisch überlastete Verwaltung sich an dieser Stelle unnötige Mehrarbeit macht. Begründet wird dieses Vorgehen mit dem Hinweis, dass nicht nur das Einkommen relevant ist, sondern auch das Vermögen zu berücksichtigen und demnach zu überprüfen ist. Diese Begründung ist offenkundig nicht tragfähig, da sich eventuell vorhandenes Vermögen der Leistungsberechtigten nicht durch die Vorlage von Kontoauszügen überprüfen lässt. Ermittlungen zum Vermögensstand sind weitaus komplexer. Um solche Ermittlungen durchführen zu können, hat die Verwaltung weder die Mittel noch die Befugnis. Sie kann allenfalls bei gegebenem Anfangsverdacht die Ermittlungsbehörden informieren.
- Die Persönliche Assistenz im Arbeitgebermodell ist für viele von uns der Schlüssel zu einem selbstbestimmten Leben. Dieses können wir über ein persönliches Budget realisieren, auf welches wir gemäß § 29 SGB IX einen Anspruch haben. Und dabei soll die beantragte Budgetsumme gemäß § 29 Abs. 2 S. 7 SGB IX und § 104 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX die Kosten für eine vergleichbare Leistung als Sachleistung nicht überschreiten. Insbesondere das Wunsch- und Wahlrecht nach § 104 SGB IX räumt uns unterhalb dieser Sachleistungsgrenze einen Autonomiebereich ein. Diese Autonomie wird von der Verwaltung nicht respektiert. Vielmehr werden enge Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung des Arbeitgebermodells gemacht. So wird in den Bescheiden vorgeschrieben, wie hoch die Löhne für die Assistenz sein dürfen. Diese Vorgaben orientieren sich in Richtung Mindestlohn, so dass wir bei der Personalakquise große Schwierigkeiten haben. Auch hier könnte sich die chronisch überlastete Verwaltung darauf beschränken, zu prüfen, ob die beantragte Budgetsumme die Sachleistungsgrenze überschreitet. Stattdessen macht sie sich unnötige Mehrarbeit,

indem sie Vorgaben bei der Personalkostenkalkulation macht, und begibt sich ohne Not auf ein Terrain, für welches sie die nötige Expertise nicht hat.

Wir schätzen das Engagement der Landesregierung für die Beseitigung von Diskriminierung. Diskriminierungsfreies Verwaltungshandeln lässt sich jedoch nicht von „oben“ verordnen. Insbesondere dann nicht, wenn – wie an den angeführten Beispielen deutlich wird – damit ein System - beziehungsweise Paradigmenwechsel verbunden ist. Erforderlich ist hierfür ein Diskurs mit den von Diskriminierung betroffenen Menschen. Das Landesantidiskriminierungsgesetz gibt uns die Mittel, diesen Diskurs zu eröffnen.

Mit freundlichen Grüßen

—

gez. Janine Kolbig
Geschäftsführerin